



Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss zur Einstellung des Bodenordnungsverfahrens Söllichau (Az.: 611/2-02-WB-12/97) vom 01.07.2026

Nach § 9 Abs. 1 und 2, § 4 zweiter Halbsatz sowie § 5 Abs. 1 und 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. V. m. § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der jeweils gültigen Fassung ergeht folgender Beschluss:

Das Bodenordnungsverfahren „Söllichau“, Landkreis Wittenberg, wird eingestellt.

Der Anordnungsbeschluss zum Verfahren „Söllichau“ vom 15.05.1997 wird aufgehoben.

Während der Bodenordnung wurden keine Eingriffe in Eigentumsrechte vorgenommen und keine Baumaßnahmen durchgeführt. Im Verfahren sind keine Geldmittel geflossen. Die Herstellung eines geordneten Zustands nach § 9 Abs. 2 FlurbG ist daher nicht erforderlich. Forderungen von Beteiligten an die Teilnehmergeinschaft bestehen nicht. Die Teilnehmergeinschaft „Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Söllichau, Landkreis Wittenberg“ erlischt mit der Einstellung des Verfahrens. Die mit dem Bodenordnungsbeschluss vom 15.05.1997 angeordnete Veränderungssperre gemäß § 34 FlurbG wird aufgehoben.

Die Einstellung umfasst die im Flurstücksverzeichnis aufgeführten Flurstücke (Anlage 1). Das Bodenordnungsgebiet ist in der Gebietskarte dargestellt (Anlage 2).

Begründung:

Die Voraussetzungen für die Einstellung der Bodenordnung liegen vor. Das Bodenordnungsverfahren wurde aufgrund von vorliegenden Anträgen mit Beschluss vom 15.05.1997 durch das damalige Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Wittenberg (heute Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt) angeordnet. Der Anordnung ging die Prüfung der Antragsvoraussetzungen gemäß § 53 LwAnpG voraus. Danach waren die antragsbegründenden Bewirtschaftungshemmnisse auf die vormalige Bewirtschaftung der Flächen durch die ehemalige LPG und dem damit verbundenen umfassenden Nutzungsrecht zurückzuführen.

Die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens wurde 2008 bestandskräftig. Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt in Sachsen-Anhalt vorgegebenen Bearbeitungsprioritäten und den Bearbeitungskapazitäten in der Flurbereinigungsbehörde, fand eine Bearbeitung des Verfahrens nicht statt. Dringlichkeitsgründe wurden an die Flurbereinigungsbehörde nicht herangetragen. Im Jahr 2024 wurde die Bearbeitung wieder aufgenommen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind bislang unverändert. Die Antragsteller bzw. deren Rechtsnachfolger halten an der Antragstellung wegen der bisherigen und der künftigen Zeitdauer sowie eventuell entstehenden hohen Kosten nicht mehr fest. Sie haben die Anträge zurückgezogen bzw. es liegt keine Antragsberechtigung mehr vor. Somit wurde dem Bodenordnungsverfahren die Rechtsgrundlage entzogen und es ist einzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss zur Einstellung des Bodenordnungsverfahrens Söllichau kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

DS

gez. Mende

Auslage

Der vorstehende Beschluss zur Einstellung des Verfahrens liegt mit dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und der Gebietskarte in der

Stadt Bad Schmiedeberg, Markt 10, 06905 Bad Schmiedeberg

Stadt Gräfenhainichen, Markt 1, 06773 Gräfenhainichen

Stadt Wittenberg, Lutherstraße 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg

Stadtverwaltung Bad Dübener, Markt 11, 04849 Bad Dübener

Gemeindeverwaltung Laußig, Leipziger Str. 23, 04838 Laußig

und dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag
gez. Ahlers

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506 -0

Telefax: +49 340 6506 -601

E-Mail: poststelleDE@alff.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail: DatenschutzbeauftragterDE@alff.sachsen-anhalt.de

Bereitgestellt am 31.07.2026 auf der Internetseite www.graefenhainichen.de

Aushang am: 03.08.2026

durch:

Schaukasten

Abnahme am: 18.08.2026

durch: